

## bei **Dienstverhinderung**

Im Sinne des Kollektivvertrages und der Betriebsvereinbarung

- Eigene Eheschließung	<b>3 Arbeitstage</b>
- Eheschließung von Kindern und Geschwistern	<b>1 Arbeitstag</b>
- Eheschließung der Eltern und Enkelkinder	<b>Tag des Ereignisses</b>
- Geburt des Kindes durch Ehegattin/Lebensgefährtin	<b>2 Arbeitstage</b>
- Papawoche (lt. Betriebsvereinbarung)	<b>5 Arbeitstage</b>
- Tod des Ehegatten oder Lebensgefährten, der Kinder	<b>3 Arbeitstage</b>
- Tod der Eltern	<b>2 Arbeitstage</b>
- <i>in schwierigen Fällen (anderes Bundesland, Ausland)</i>	<b>3 Arbeitstage</b>
- Tod von Großeltern, Geschwistern, Schwiegereltern	<b>2 Arbeitstage</b>
- Übersiedelung des eigenen Haushaltes	<b>erforderliche Zeit,</b> max. 2 Arbeitstage im Halbjahr
- Vorladung zu Gericht und Behörden	<b>erforderliche Zeit</b>
- Erster Schulantritt eines Kindes	<b>1 Arbeitstag</b>
- jährliche Gesundenuntersuchung	<b>3 Arbeitsstunden</b>

Ausweitung der Dienstverhinderung um **einen weiteren Tag**, wenn die Hochzeit oder das Begräbnis von nahen Angehörigen mehr als 300 km entfernt ist

### **Entgeltfortzahlung im Sinne des Angestelltengesetzes (§ 8 Abs 3 AngG)**

- Arztbesuch
- Arztbesuch mit dem Kind
- Pflege der Eltern (bei Erkrankungen für eine relativ kurze Zeit)
- notwendige Betreuung des Kindes